

EPTA- GRUPPE ANTIKORRUPT IONSPOLITIK

**Genehmigt durch den Verwaltungsrat
der Epta S.p.A. am 20. Dezember 2023**



Where
fresh thinkers
bloom



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK	4
2.	ANWENDUNGSBEREICH	5
3.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
4.	BEREICHE MIT KORRUPTIONSRISIKEN DER EPTA-GRUPPE	7
4.1	BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN	7
4.1.1	BEZIEHUNGEN ZU LIEFERANTEN, AUFTRAGNEHMERN UND BERATERN	8
A.	AUSWAHLPHASE	8
B.	BEWERTUNG WÄHREND DER VERTRAGSERFÜLLUNG	10
4.1.2	BEZIEHUNGEN ZU HANDELSVERTRETERN, MAKLERN UND VERMITTLERN	11
4.2.	BEZIEHUNGEN ZU KUNDEN UND VERTRIEBSHÄNDLERN	12
4.3.	BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG	12
4.3.1	BESCHLEUNIGUNGSZAHLUNGEN	13
4.3.2	VORTEILSGEWÄHRUNG	13
4.4	AKQUISITIONEN	14
4.5	GESCHENKE, MAHLZEITEN, REISEN, UNTERHALTUNG UND BEWIRTUNG: EINFÜHRUNG	14
4.5.1	ÜBERREICHTE UND ERHALTENE GESCHENKE	15
4.5.2	GESCHÄFTSESSEN, REISEN, UNTERHALTUNG, BEWIRTUNG	16
4.6	SPONSORING UND SPENDEN	18
4.7	MANAGEMENT DER HUMANRESSOURCEN	19
5.	GESCHÄFTSBÜCHER, KONTEN UND FINANZSTRÖME	20
6.	KOMMUNIKATION UND SCHULUNGEN	20
7.	DISZIPLINARMASSNAHMEN	21
8.	MELDUNG VON VERSTÖSSEN (WHISTLEBLOWING)	21
9.	ERSUCHEN UM KLARSTELLUNGEN UND INFORMATIONEN	23
ANHANG A		24
KORRUPTIONSWAHRNEHMUNGSINDEX (CPI) DER „TRANSPARENCY INTERNATIONAL“		24
ANLAGE B		25
VORLAGE FÜR EINE ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL		25
ANHANG C		26
MÖGLICHE RED-SZENARIEN		26
ANLAGE D		28



VORLAGE FÜR DIE SELBSTERKLÄRUNG GEMEINNÜTZIGER ORGANISATIONEN BEI SPENDEN 28

1. ZWECK

Im Einklang mit ihrem Ethikkodex ist sich die Epta-Gruppe ihrer Verantwortung für die Korruptionsbekämpfung bewusst, da sich Korruption auf ihre Werte, Kultur, Rentabilität und Nachhaltigkeit, ihre Aktionäre und Stakeholder auswirkt und eines der größten Hindernisse für soziales Wohlergehen, Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung darstellt. Daher verfolgt die Epta-Gruppe in allen Ländern, in denen sie tätig ist, einen **Null-Toleranz-Ansatz** gegenüber Korruption.

Zweck dieser Politik ist es:

- a) **die bereits** im Ethikkodex **dargelegten Grundsätze** der **Korruptionsbekämpfung zu verstärken**;
- b) die **Verpflichtung** der Epta-Gruppe **zum Verbot** und **zur Korruptionsprävention** eindeutig nochmals zu bestätigen und zu verstärken und die Antikorruptionsgesetze einzuhalten;
- c) **Grundsätze** zur Erkennung und Prävention von Korruption festzulegen, um die Integrität und den Ruf der Epta-Gruppe sowie die Rechtmäßigkeit zu schützen;
- d) **Informationen und Leitlinien** für interne und externe Stakeholder bereitzustellen.

Für die Zwecke dieser Politik ist **Korruption (oder Bestechung) sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor** das direkte oder indirekte Gewähren, Anbieten, Versprechen, Entgegennehmen, Annehmen, Fordern oder Erbitten von monetären oder nicht-monetären, materiellen oder immateriellen Vorteilen, um im Rahmen von Geschäftstätigkeiten einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen oder zu behalten, unabhängig

- ❖ von der **Höhe** oder des Werts des Vorteils;
- ❖ davon, ob der Empfänger der Korruption ein **inländisches oder ein ausländisches Subjekt** ist;
- ❖ vom **Ort**, an dem die Korruption begangen wird;
- ❖ davon, ob das **Ergebnis** dieser Korruption einen tatsächlichen **ungerechtfertigten Vorteil oder die rechtswidrige Ausübung** einer Funktion oder Tätigkeit **zur Folge hat**;
- ❖ davon, ob die Korruption darauf abzielt, **das Epta-Unternehmen zu begünstigen** oder **persönliche Vorteile zu erlangen**;
- ❖ davon, ob die Korruption **erfolgreich** ist (da das Anbieten oder Fordern der Korruption ausreicht, um eine Straftat darzustellen).

Die Definition von Korruption umfasst auch die Mittäterschaft, die Anstiftung, den Versuch der Korruption sowie die Verschwörung zur Korruption.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Politik gilt für alle Epta-Unternehmen sowie deren Mitarbeiter und Geschäftspartner und ist für diese **verbindlich**.

Die **Geschäftsführer** der Epta-Unternehmen sind für die **Umsetzung** und **Verbreitung** dieser Politik auf lokaler Ebene sowie für die **Überwachung der** vor Ort geltenden Antikorruptionsvorschriften zuständig.

Sollten die **vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen restriktiver sein** als die Bestimmungen dieser Politik, so sind die restriktiveren Bestimmungen der örtlichen Gesetze vom jeweiligen Epta-Unternehmen zu übernehmen.

Die Politik ist in Verbindung mit dem Ethikkodex der Epta-Gruppe sowie mit allen anderen einschlägigen Richtlinien und Verfahren der Epta-Gruppe zu interpretieren, sofern diese unter Bezugnahme auf die entsprechenden Abschnitte der Richtlinie anwendbar sind, einschließlich u.a. der Richtlinie über die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung, der Richtlinie über Interessenkonflikte, des Whistleblowing-Verfahrens der Epta-Gruppe, des Ethikkodexes für Lieferanten, der HR-Leitlinien - Einstellung und Rekrutierung und, beschränkt auf die Epta S.p.A., des Organisations-, Management- und Kontrollmodells gemäß der italienischen Gesetzesverordnung 231/2001.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Folgenden Begriffe haben in dieser Politik die nachstehend angegebene Bedeutung.

- **Antikorruptionsgesetze:** alle Gesetze, Übereinkommen und Vorschriften auf internationaler und lokaler Ebene, die die Korruption betreffen.
- **Geschäftspartner:** jede natürliche Person oder jeder Dritte, die/der im Namen, mit oder zugunsten des betreffenden Epta-Unternehmens handelt, z. B. Berater, Lieferanten,

Handelsvertreter, Vermittler, Makler, Auftragnehmer.

- **Kodex:** der Ethikkodex der Epta-Gruppe.
- **Epta-Unternehmen:** Die Epta S.p.A. sowie alle von der Epta S.p.A. kontrollierten Unternehmen.
- **Epta-Gruppe:** Die Epta S.p.A. und alle Epta-Unternehmen.
- **Personal:** die Angestellten, Mitarbeiter, Manager, leitenden Angestellten, Direktoren und Vertreter des betreffenden Epta-Unternehmens.
- **Öffentliche Verwaltung:** jede Einrichtung, jedes Gremium oder jede Behörde auf zentraler oder lokaler, nationaler oder internationaler Ebene, die gesetzgebende, gerichtliche oder administrative Befugnisse oder Funktionen ausübt, sowie jede andere Einrichtung, jedes andere Gremium oder jede andere Behörde, die gemäß den vor Ort geltenden Gesetzen und Vorschriften als öffentliche Verwaltung eingestuft wird¹.
- **Beamter:** Jeder, der eine gesetzgebende, gerichtliche oder administrative Befugnis oder Funktion für oder im Namen einer öffentlichen Verwaltung ausübt, sowie jeder, der im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Befugnis ermächtigt ist, den Willen der öffentlichen Verwaltung zu bilden und zu bekunden oder zur Bildung und Bekundung des Willens beizutragen, oder der gemäß den örtlich anwendbaren Gesetzen und Vorschriften mit Amts-, Beratungs- oder Bescheinigungsvollmachten ausgestattet ist. Die Qualifikation als Beamter darf nicht von dem formellen Arbeitsverhältnis zwischen dieser Person und der öffentlichen Verwaltung² abhängen.

Der Begriff „Beamter“ umfasst auch alle **Personen, die für einen öffentlichen Dienst³ zuständig sind**, und alle, die im Namen einer öffentlichen Verwaltung handeln.

¹ Folgende Liste der öffentlichen Verwaltungen dient der Veranschaulichung und ist nicht erschöpfend: öffentliche Finanzverwaltung, Steuerstellen und -behörden; Zollagenturen; Aufsichtsbehörden; Justizbehörden; die Regierung sowie deren Geschäftsstellen und Ämter; staatliche oder staatlich kontrollierte oder am Staat beteiligte Unternehmen; Ministerien; nationale oder regionale Parlamente; Polizei; Regionen, Provinzen, Gemeinden und deren Verbände und Konsortien; öffentliche akademische Einrichtungen; Handelskammern; unabhängige Verwaltungsbehörden; nicht-wirtschaftliche nationale, regionale oder lokale öffentliche Einrichtungen; nationale Gesundheitsdienste und Sozialversicherungsbehörden; die Europäische Union und ihre Organe, wie das Europäische Parlament, der Europäische Gerichtshof und die Europäische Kommission; internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die Weltbank und die Welthandelsorganisation sowie jede andere Organisation, der ein Staat angehört.

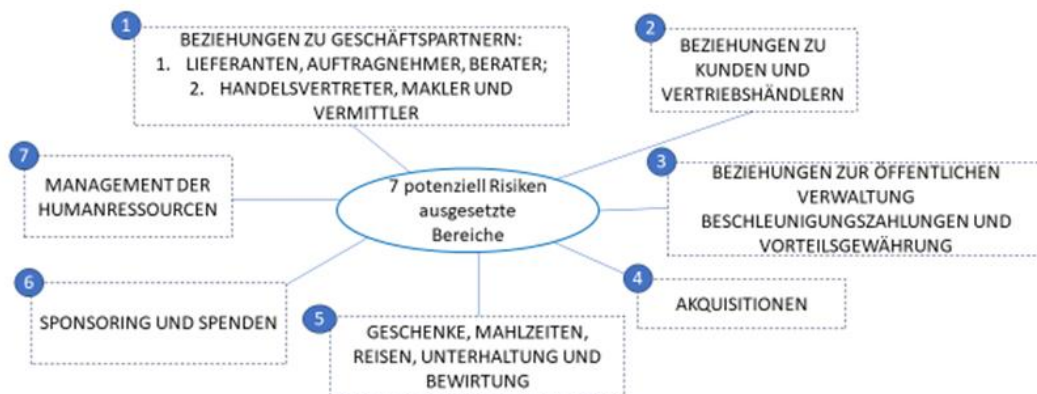
² Nachfolgend eine beispielhafte und nicht erschöpfende Liste von Beamten: Richter in Ausübung ihres Amtes; vom Gericht bestellte Sachverständige; Gerichtsvollzieher und Konkursverwalter als Hilfskräfte des Richters; Angehörige der Polizei und der Streitkräfte, Feuerwehrleute; Notare; der Bürgermeister als Regierungsbeamter, Stadträte, Gemeindebedienstete, die Bescheinigungen ausstellen (z. B. Angestellte des Standesamtes); Mitglieder politischer Parteien.

³ Der Begriff „öffentlicher Dienst“ bezeichnet eine Tätigkeit, die auf dieselbe Weise, wie die öffentliche Funktion ausgeübt wird, aber dadurch gekennzeichnet ist, dass sie nicht deren typischen Befugnisse beinhaltet, und dass die Ausführung bloßer materieller oder untergeordneter Arbeiten oder Aufgaben ausgeschlossen ist. Anders ausgedrückt könnte der öffentliche Dienst einerseits durch das Fehlen von Befugnissen, die für die öffentliche Funktion typisch sind, und andererseits durch die Ausübung von Funktionen, die über bloße materielle oder untergeordnete Arbeiten oder Aufgaben hinausgehen, beschrieben werden. Die Qualifikation der für die Erbringung eines öffentlichen Dienstes zuständigen Person darf nicht von der formellen Beziehung der Person zu der Behörde abhängen, in der oder für die sie tätig ist. Personen, die für einen öffentlichen Dienst zuständig sind, sind beispielsweise Angestellte öffentlicher Verkehrsbetriebe oder öffentlich Bedienstete, die mit Beamten zusammenarbeiten.

4. BEREICHE MIT KORRUPTIONSRISIKEN DER EPTA-GRUPPE

Die Epta-Gruppe hat 7 Bereiche ermittelt, in denen das Korruptionsrisiko potenziell hoch ist, die in nachstehender Tabelle zusammengefasst und in den entsprechenden Abschnitten dieser Politik näher erläutert werden.

Bereiche der Epta-Gruppe, die potenziell Korruptionsrisiken ausgesetzt sind



Besondere Aufmerksamkeit sollte den Ländern zukommen, die einem höheren Korruptionsrisiko ausgesetzt sind, sofern die Grundsätze und Regeln dieser Politik einen Mindeststandard darstellen, der unabhängig vom Ausmaß der Korruption in dem betreffenden Land stets einzuhalten ist.

Anhang A enthält den **Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) der „Transparency International“**, der dazu beiträgt, die spezifischen Korruptionsrisiken in den Ländern, in denen die Epta-Unternehmen Niederlassungen haben und Geschäfte tätigen oder tätigen könnten, zu verstehen und sich ihrer bewusst zu sein.

4.1 BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN

Anhang C enthält eine Liste möglicher **Red Flag-Szenarien**, die im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Geschäftspartnern auftreten können und die nach verschiedenen

Antikorruptionsgesetzen Anlass zu Bedenken geben können. Stellt das Personal fest oder hat es den Verdacht, dass eine der folgenden Red Flag-Szenarien eingetreten ist, muss es dies unverzüglich dem zuständigen Geschäftsführer des Epta-Unternehmens **melden**.

4.1.1 BEZIEHUNGEN ZU LIEFERANTEN, AUFTRAGNEHMERN UND BERATERN

Die Epta-Unternehmen müssen Lieferanten, Auftragnehmer und Berater nach den **höchsten Standards der Geschäftsethik** und in Übereinstimmung mit allen Antikorruptionsgesetzen behandeln, sowohl (a) in der **vorausgehenden Auswahlphase** als auch (b) während der Vertragserfüllung (Bewertung).

A. AUSWAHLPHASE

Bei der Auswahl und Beauftragung von Lieferanten, Auftragnehmern und Beratern sind folgende Maßnahmen zu ergreifen (die Liste ist als beispielhaft und nicht erschöpfend zu verstehen):

1. Sie müssen in der Regel im Rahmen eines **wettbewerblichen Auswahlverfahrens** auf der Grundlage objektiver Kriterien (wie Objektivität und Gleichheit der Bedingungen der Bieter, des Preises, der Übereinstimmung des Angebots mit den Bedürfnissen des Unternehmens, der technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit, des Rufs, der Produktions-/Dienstleistungsqualität und -kapazität) ausgewählt werden, es sei denn, eine Direktvergabe ist aufgrund der Besonderheiten der Waren oder Dienstleistungen selbst oder aus Gründen einer hohen Spezialisierung am besten geeignet. Insbesondere:
 - a) muss das Auswahlverfahren transparent sein und im Rahmen der durch die internen Verfahren festgelegten Grenzen und Anforderungen wettbewerbsfähige Angebote zwischen verschiedenen Geschäftspartnern ermöglichen;
 - b) muss die Auswahl dokumentiert werden, und die Dokumente, die die Einhaltung der internen Verfahren und den Zweck des Kaufs belegen, müssen ordnungsgemäß abgelegt werden;
 - c) muss das interne Beschaffungsverfahren jederzeit eingehalten werden;
 - d) muss der Abschluss eines Vertrags eingestellt werden, wenn korruptes Verhalten festgestellt wird.
2. Gegebenenfalls müssen sie auf der Grundlage umfassender Informationen (**Due**

Diligence-Prüfung) eingestuft werden, einschließlich der Einhaltung ESG-bezogener Anforderungen, internationaler Standards und einschlägiger lokaler Gesetzen durch die Lieferanten, Auftragnehmer und Berater.

Im Folgenden werden einige Beispiele für voraussichtliche Geschäftstransaktionen genannt, für die eine risikobasierte Due Diligence-Prüfung angebracht wäre:

- ✓ Das Epta-Unternehmen plant die Einstellung eines Beraters, der das Unternehmen bei der Geschäftsentwicklung in einem Land beraten soll, das für Korruption bekannt ist.
- ✓ Ein hoher Regierungsbeamter in einem Land, das für seine Korruption bekannt ist, hat darum gebeten, dass ein bestimmter lokaler Auftragnehmer für einen Auftrag in Betracht gezogen wird.
- ✓ Ein Epta-Unternehmen schlägt vor, ein lokales Unternehmen mit der Beschaffung von Visa und Arbeitsgenehmigungen für ausländische Mitarbeiter zu beauftragen, die an einem Projekt in einem Land arbeiten sollen, das für seine Korruption bekannt ist.
- ✓ Ein Epta-Unternehmen schließt Vereinbarungen mit lokalen Vertriebshändlern ab, um die Produkte des Unternehmens in einem Land zu vermarkten, das für seine Korruption bekannt ist.
- ✓ Ein Angestellter des Auftraggebers soll eine Vermittlungsprovision erhalten.
- ✓ Das Bankkonto des Lieferanten, Auftragnehmers oder Beraters befindet sich in einem anderen Land als der Hauptsitz des Geschäftspartners.

3. Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen muss von den **befugten Stellen** im Rahmen der zugewiesenen Befugnisse und der vorgesehenen Ausgaben durchgeführt werden.
4. Die Auftragsvergabe ist nur für **legale kommerzielle Tätigkeiten** zulässig.
5. Die Mitarbeiter dürfen keine Lieferanten, Auftragnehmer oder Berater für eine Tätigkeit verpflichten, die einen **Interessenkonflikt** zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen des Epta-Unternehmens verursacht oder zu verursachen scheint.
6. Lieferanten, Auftragnehmern oder Beratern dürfen weder Schwarzgeld noch Geschenke, Gefälligkeiten oder andere Vorteile gewährt oder von ihnen angenommen werden, um die Verhandlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen (z. B. ein bestimmter Preisnachlass oder bestimmte günstige Vertragsbedingungen).

Um die mit Korruption verbundenen Risiken zu mindern, nimmt jedes Epta-Unternehmen, **soweit dies in der konkreten Geschäftsbeziehung möglich** ist, entsprechende Vertragsbestimmungen in die Verträge mit Lieferanten, Auftragnehmern und Beratern auf. In

diesem Zusammenhang wird in **Anhang B** eine Vorlage mit einer **Standard-Antikorruptionsklausel** zur Verfügung gestellt, die vom Epta-Unternehmen verwendet werden kann.

B. BEWERTUNG WÄHREND DER VERTRAGSERFÜLLUNG

Regelmäßige Kontrollen („Checks“) sollten auch durchgeführt werden, um die Eignung und Leistungsfähigkeit des Lieferanten, Auftragnehmers oder Beraters während der Vertragserfüllung gemäß folgenden Grundsätzen und Regeln zu bewerten:

1. Bei jedem Kauf muss überprüft und entsprechend dokumentiert werden, dass:
 - a) die gelieferten Waren/erbrachten Dienstleistungen den Anforderungen und/oder Vereinbarungen entsprechen;
 - b) der vereinbarte und gezahlte Preis den Marktpreisen entspricht und/oder in Bezug auf die gelieferte Ware/erbrachte Dienstleistung und die verlangten besonderen Fähigkeiten gerechtfertigt ist.
2. **Es dürfen keine Zahlungen** geleistet oder angenommen werden, **wenn sie nicht** im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Beziehung **hinreichend gerechtfertigt sind**.
3. Wenn die Umstände darauf hindeuten, dass der Lieferant, Auftragnehmer, Berater oder seine Vertreter gegen ein Antikorruptionsgesetz verstoßen haben, ist das Vertragsverhältnis **aus wichtigem Grund zu kündigen**.
4. Alle Transaktionen, die die **Einziehung oder Leistung von Zahlungen** betreffen, müssen (a) von der Person genehmigt werden, die für den jeweiligen Bereich des Epta-Unternehmens zuständig ist, und (b) unverzüglich in der Buchführung oder den entsprechenden Aufzeichnungen erfasst werden.
5. **Illegale oder unregelmäßige Zahlungen** ebenso wie **Barzahlungen sind strengstens untersagt**. Zahlungen können **nur per Banküberweisung** oder Scheck geleistet werden.
6. Forderungen oder Gutschriften können **nur** dann von einem Konto auf ein anderes **umgebucht werden, wenn dies rechtlich zulässig ist** und nicht für illegale Zwecke verwendet wird.

Beispielsweise sollten folgende Ersuchen von Lieferanten, Auftragnehmern oder Beratern abgelehnt werden: (a) ein Antrag auf Umbuchung einer Gutschrift von deren Konto auf das Konto eines Hotels, in dem er/sie sich privat aufhält. Dies birgt das Risiko der Beihilfe zur Veruntreuung oder Steuerhinterziehung; (b) das Ersuchen eines Unternehmens, eine Gutschrift von seinem Konto auf das Konto eines Unternehmens in einem Hochrisikoland (z. B. Briefkastenfirma) umzubuchen, das nicht das Land ist, in dem der Lieferant, Auftragnehmer oder Berater seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

4.1.2 BEZIEHUNGEN ZU HANDELSVERTRETERN, MAKLERN UND VERMITTLERN

Bei der Beauftragung von Handelsvertretern, Maklern und Vermittlern, die im Namen der Epta-Gruppe handeln, ist besondere Vorsicht geboten, da das Risiko besteht, dass deren Tätigkeit eine strafrechtliche Haftung der Epta-Gruppe zur Folge haben kann. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, **(1)** die Gegenpartei vor dem Abschluss eines Vertrags umfassend zu bewerten, **(2)** kontinuierlich zu überwachen, wie diese Gegenpartei zugunsten eines Epta-Unternehmens handelt, und **(3)** sicherzustellen, dass:

- a) Handelsvertreter, Makler und Vermittler sich an die Antikorruptionsgesetze des Landes, in dem sie tätig sind halten und im Einklang mit den Grundsätzen der Integrität, Ehrlichkeit und Transparenz handeln.
- b) die Beziehungen zu ihnen transparent und fair sowie durch eine formelle schriftliche Vereinbarung geregelt sind, die von den jeweils bevollmächtigten Personen innerhalb der Organisation des Epta-Unternehmens zu unterzeichnen ist.
- c) die schriftliche Vereinbarung konkrete und angemessene Informationen über den Auftrag und die zu erbringenden Dienstleistungen enthält.
- d) das Vergütungssystem/die wirtschaftlichen Bedingungen angemessen, fair und an den Marktwert angepasst sind und auf klaren und objektiven Berechnungskriterien basieren.
- e) die durchgeführten Aktivitäten überwacht, erfolgt und archiviert werden.



Alle anderen in vorstehenden Abschnitten genannten Bedingungen für Lieferanten, Auftragnehmer und Berater müssen erfüllt werden.

4.2. BEZIEHUNGEN ZU KUNDEN UND VERTRIEBSHÄNDLERN

Die Epta-Gruppe behandelt Kunden und Händler auf faire Weise und ist bestrebt, Geschäftsbeziehungen mit Partnern zu unterhalten, die ihre Integrität im Geschäft unter Beweis stellen.

Es dürfen weder Schwarzgeld noch Geschenke, Gefälligkeiten oder andere Vorteile Kunden und/oder Vertriebshändlern gegenüber gewährt, noch von ihnen angenommen werden, um die Verhandlungen unangemessen zu beeinflussen. Insbesondere ist es verboten, Kunden/Vertriebshändlern Geschenk, Bargeld oder andere Vorteile zukommen zu lassen, um Bedingungen anzuwenden, die nicht durch das Vertragsverhältnis gerechtfertigt sind, sowie Unregelmäßigkeiten oder Betrug zu begünstigen (z. B. um sie zu Käufen zu veranlassen und/oder bestimmte Preise zu akzeptieren, oder als Gegenleistung für die Gewährung bestimmter Rabatte gegenüber den Kunden/Vertriebshändlern).

Preislisten, Preisnachlässe und Werbeaktionen für Kunden und/oder Vertriebshändler müssen den internen Verfahren entsprechend angewandt werden, wobei besonders auf ihre Genehmigung und Dokumentation zu achten ist.

Es dürfen keine Zahlungen an Kunden/Vertriebshändler geleistet oder von ihnen angenommen werden, wenn sie nicht im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Beziehung hinreichend gerechtfertigt sind.

4.3. BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und zu den Beamten müssen auf den **Grundsätzen der Fairness, Loyalität und größtmöglichen Transparenz** beruhen. Darüber hinaus müssen folgende Anforderungen (die als Mindeststandards zu verstehen sind) eingehalten werden:

- Jegliche Beziehung zur öffentlichen Verwaltung und zu den Beamten muss unter strikter **Einhaltung aller geltenden Gesetze**, Vorschriften und Regelungen in allen Rechtsordnungen erfolgen, einschließlich und ohne Einschränkung der Gesetze und Vorschriften über die Beschäftigung ehemaliger öffentlicher Bediensteter, einschließlich der so genannten Beschränkungen nach dem „Drehtürprinzip“. In diesem Zusammenhang muss die Personalabteilung, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist, alle entsprechenden behördlichen Genehmigungen einholen, bevor sie derzeitige und ehemalige öffentliche Bedienstete anwirbt oder einstellt;
- **Geheime Absprachen oder Einmischungen** mit dem Ziel der direkten oder indirekten

Beeinflussung der öffentlichen Verwaltung oder der Tätigkeit öffentlicher Bediensteter sind **nicht zulässig**;

- Die Erstellung **falscher oder irreführender Unterlagen**, einschließlich buchhalterischer, finanzieller oder elektronischer Aufzeichnungen, mit dem Ziel, den Zuschlag für eine öffentliche Ausschreibung oder öffentliche Mittel zu erhalten oder sich in einem Ausschreibungsverfahren einen Vorteil zu verschaffen, **ist nicht zulässig**;
- Jegliche Beziehung zur öffentlichen Verwaltung und zu Beamten darf **keine Interessenkonflikte** verursachen.

4.3.1 BESCHLEUNIGUNGSZAHLUNGEN

Beschleunigungszahlungen: *Zahlungen oder Geschenke von geringem Wert an einen Beamten zur Beschleunigung von Verfahren oder zur Erleichterung allgemein üblicher, routinemäßiger, nicht ermessensabhängiger Handlungen oder Dienstleistungen (wie z. B. die Erlangung einer Lizenz, einer Zertifizierung, einer Erlaubnis oder anderer Genehmigungen), selbst wenn der eigentliche Zweck nicht die Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils ist.*

Die Epta-Gruppe verfolgt einen **Null-Toleranz-Ansatz in Bezug auf Beschleunigungszahlungen** (in welcher Form auch immer, ob direkt, indirekt oder verdeckt). Das Angebot von **Beschleunigungszahlungen ist strengstens untersagt** (unabhängig von den örtlichen Gepflogenheiten).

Beispiele für Beschleunigungszahlungen sind:

- Ein Beamter beschleunigt die Freigabe einer Annahmebescheinigung für vom Epta-Unternehmen erbrachte Dienstleistungen oder gelieferte Produkte.
- Ein Zollbeamter wird dafür bezahlt, dass er eine Person ohne ordnungsgemäße Kontrolle der mitgeführten Waren ins Land oder aus dem Land lässt.

Ein Beamter wird dafür bezahlt, dass er Dokumente, die für das Epta-Unternehmen von Bedeutung sind, „verliert“ oder „einen Fehler macht“.

4.3.2 VORTEILSGEWÄHRUNG

Kein Mitarbeiter des Epta-Unternehmens darf ein Verhalten an den Tag legen, das möglicherweise den Straftatbestand der Vorteilsgewährung erfüllt und somit einen Beamten beeinflussen könnte, indem er eine Situation ausnutzt, die sich aus der persönlichen Beziehung

zu einem Beamten ergibt, um eine Entscheidung zu erwirken, die direkt oder indirekt einen persönlichen finanziellen Vorteil oder einen Vorteil für die Epta-Gruppe zur Folge haben könnte.

4.4 AKQUISITIONEN

Erwirbt ein Epta-Unternehmen einen Vermögenswert (geht oder ein Joint Venture ein), kann es - abhängig von einer Reihe von Faktoren - dem Risiko ausgesetzt sein, rechtlich für die Handlungen einer anderen Partei haftbar gemacht zu werden.

Die Planung eines Due Diligence-Verfahrens für eine bestimmte Akquisition oder ein Joint Venture ist eines sehr spezifischen Verfahrens, das auf Fakten basiert und von Fall zu Fall in Zusammenarbeit mit der Abteilung Corporate & Legal Affairs zu bewerten ist.

Beispiele für Angebote von Akquisitionen von Vermögenswerten oder Joint Ventures, die unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsbekämpfung als potenziell sensibler angesehen werden könnten, sind folgende:

- Das Epta-Unternehmen beabsichtigt, eine Beteiligung an einem Unternehmen zu erwerben, das in einem Land mit hohem Korruptionsrisiko ansässig ist.
- Das Epta-Unternehmen ist an einem Joint Venture beteiligt, das zu 50 % einem anderen Unternehmen gehört. Dieses Beteiligungsunternehmen informiert das Epta-Unternehmen, dass es seinen Anteil an ein Unternehmen verkauft, das sich teilweise im Besitz der lokalen Regierung befindet.

4.5 GESCHENKE, MAHLZEITEN, REISEN, UNTERHALTUNG UND BEWIRTUNG: EINFÜHRUNG

Obwohl die Epta-Gruppe in der Regel Geschenke, Mahlzeiten, Reisen, Unterhaltung und Bewirtung weder annimmt noch anbietet, erkennt sie an, dass unter bestimmten Umständen Geschenke von geringem Wert (sowohl Produkte der Epta-Gruppe als auch andere Waren), Reisen, Unterhaltung und Bewirtung (einschließlich Mahlzeiten und Freizeitaktivitäten wie Eintrittskarten oder Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen) ein rechtmäßiger Beitrag zum Aufbau oder zur Pflege guter Geschäftsbeziehungen sind.

4.5.1 ÜBERREICHTE UND ERHALTENE GESCHENKE

Geschenke: sie umfassen unter anderem Geld, Gefälligkeiten und Vorteile, wie die Einstellung von Verwandten und Freunden, Bargeld und Darlehen.

Das Epta-Unternehmen und seine Mitarbeiter dürfen (A) **einer Person oder Organisation keine Geschenke** überreichen, anbieten oder versprechen (**ausgehende Geschenke**) und (B) keine Geschenke **von an einer Person oder Organisation** erhalten, annehmen oder erbitten (**eingehende Geschenke**), auch nicht durch Dritte, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck des Geschenks darin besteht, eine unangemessene Leistung zu veranlassen oder ein Geschäft oder einen Vorteil bei der Führung von Geschäften zugunsten des betreffenden Epta-Unternehmens, der Mitarbeiter und/oder einer anderen Einrichtung oder Organisation zu erhalten oder zu behalten.

Unter bestimmten Umständen ist es möglich, angemessene Geschäftsgeschenke auszutauschen, die eine Höflichkeitspraxis darstellen oder zum Aufbau oder zur Pflege guter Geschäftsbeziehungen beitragen, sofern diese Geschenke:

- a) einen **geringfügigen Wert** haben, **d.h.** einen Wert bis zu 150 Euro (oder den entsprechenden Betrag in Landeswährung)⁴,
- b) einen **rechtmäßigen Geschäftszweck** haben,
- c) **selten** sind,
- d) sich **nicht** auf **Dienstleistungen privater Natur** beziehen,
- e) nicht als Gegenleistung dafür ausgetauscht werden, dass der Empfänger etwas für ihn tut oder zu tun verspricht, wie z. B. einen **ungerechtfertigten Vorteil oder eine Vorzugsbehandlung**, oder durch den Wunsch motiviert sind, das unabhängige Urteil des Empfängers **zu beeinflussen**, um den Empfänger für die Ausübung seiner Funktion **zu entschädigen**, um eine unerlaubte Vermittlungstätigkeit des Empfängers **zu vergüten**, der eine bestehende oder angebliche Beziehung zur öffentlichen Verwaltung oder ihren Beamten hat,
- f) nicht zu einem **Interessenkonflikt** führen,
- g) **den Gesetzen und Vorschriften** der Länder sowohl des Gebers als auch des Empfängers entsprechen.

⁴ Oder einen geringeren Wert in den Ländern, in denen 150 EUR angesichts der üblichen Marktstandards nicht als angemessen angesehen werden.

Das Personal darf niemals **finanzielle Geschenke**, einschließlich **Bargeld**, Darlehen oder andere materielle finanzielle Gefälligkeiten gewähren, anbieten, ersuchen, erhalten oder annehmen.

Nachstehend einige Beispiele für Interaktionen in der Kategorie der Geschenke, die im Vorfeld sorgfältig geprüft werden sollten:

- Das Epta-Unternehmen plant, die Kosten für die Übernachtung eines potenziellen Kunden zu übernehmen.
- Ein Geschäftspartner fordert die Erstattung der Reisekosten für sich und seine Familie.
- Ein Mitarbeiter plant eine ungewöhnliche oder kostspielige Unterhaltungsveranstaltung.

Geschenke, die **Verwandten, Freunden oder anderen mit dem Personal verbundenen Personen** von Dritten angeboten, überreicht oder versprochen werden, die eine Geschäftsbeziehung mit dem Epta-Unternehmen unterhalten oder anstreben, müssen immer abgelehnt werden. Ebenso darf das Personal Verwandten, Freunden oder anderen Personen, die mit Dritten in Verbindung stehen, die eine Geschäftsbeziehung mit dem Epta-Unternehmen unterhalten oder anstreben, keine Geschenke überreichen, versprechen oder anbieten.

Geschenke von **geringem Wert**, die die Geschäftsleitung der Epta-Gruppe dem Personal oder den Kategorien oder dem Personal **bei bestimmten Veranstaltungen und/oder religiösen Feiertagen** (oder bei anderen wichtigen Ereignissen eines Epta-Unternehmens) gewährt, sind zulässig.

4.5.2 GESCHÄFTSESSEN, REISEN, UNTERHALTUNG, BEWIRTUNG

Das Personal darf im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit **Geschäftssessen, Reisen, Unterhaltung oder Bewirtungen** in **angemessenem und verhältnismäßigem Umfang** anbieten oder annehmen (einschließlich der Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen), vorausgesetzt, dass Geschäftsessen, Reisen, Unterhaltung und Bewirtung:

- a) den **Höchstbetrag und alle anderen Bedingungen, die in den Richtlinien des Epta-Unternehmens festgelegt sind**, nicht überschreiten, sofern vorhanden,
- b) einen **rechtmäßigen Geschäftszweck** haben,
- c) **selten** sind,
- d) **freiwillig** angeboten werden,
- e) nicht als Gegenleistung dafür ausgetauscht werden, dass der Empfänger etwas für ihn tut oder zu tun verspricht, wie z. B. einen **ungerechtfertigten Vorteil oder eine**

Vorzugsbehandlung, oder durch den Wunsch motiviert sind, das unabhängige Urteil des Empfängers **zu beeinflussen**, um den Empfänger für die Ausübung seiner Funktion **zu entschädigen**, um eine unerlaubte Vermittlungstätigkeit des Empfängers **zu vergüten**, der eine bestehende oder angebliche Beziehung zur öffentlichen Verwaltung oder ihren Beamten hat,

- f) nicht zu einem **Interessenkonflikt** führen,
- g) **den Gesetzen und Vorschriften** der Länder sowohl des Gebers als auch des Empfängers **entsprechen**.

Geschäftssessen, Reisen, Unterhaltung und Bewirtung, die **Verwandten, Freunden oder anderen mit dem Personal verbundenen Personen** von Dritten angeboten, überreicht oder versprochen werden, die eine Geschäftsbeziehung mit dem Epta-Unternehmen unterhalten oder anstreben, müssen immer abgelehnt werden. Ebenso ist es dem Personal untersagt, Personen (z. B. Verwandten und Freunden), von denen es weiß, dass sie mit Dritten in Verbindung stehen, die eine Geschäftsbeziehung mit dem Epta-Unternehmen haben oder anstreben, Geschäftssessen, Reisen, Unterhaltung oder Bewirtung zu gewähren, zu versprechen oder anzubieten.

Geschäftssessen, Reisen, Unterhaltung oder Bewirtungen, die nicht unter die zulässigen Fälle fallen, müssen **freundlich abgelehnt** werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesetze und Vorschriften für Geschäfte mit der öffentlichen Verwaltung und ihren Beamten und Angestellten komplex und sehr restriktiv sind, sind **Geschenke**, unabhängig vom Wert, die einem **Beamten**, ob ausländisch oder nicht, und/oder **Mitgliedern politischer Parteien** oder **Gewerkschaftsorganisationen** und/oder Personen (wie Verwandten und Freunden), von denen das Personal weiß, dass sie mit den oben genannten Personen in Verbindung stehen, versprochen, angeboten oder gemacht werden, **immer streng verboten**, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden der Epta S.p.A. nach Rücksprache mit der Abteilung für Rechts- und Unternehmensangelegenheiten vor.

Nachstehend einige Beispiele für Interaktionen mit Beamten in der in diesem Abschnitt behandelten Kategorie:

- Ein Epta-Unternehmen möchte einem Beamten, mit dem das Epta-Unternehmen regelmäßig Geschäfte tätigt, ein Geschenk machen.
- Ein Manager eines Epta-Unternehmens plant, einen Regierungsbeamten und seine Gattin zu einer Sportveranstaltung oder einem Abendessen einzuladen.

4.6 SPONSORING UND SPENDEN

Spenden: Jede Leistung, die das Epta-Unternehmen auf freiwilliger Basis einer Stiftung, einer wohltätigen Einrichtung, einer wissenschaftlichen, akademischen oder Bildungseinrichtung sowie einer gemeinnützigen Organisation (zusammenfassend als „**gemeinnützigen Organisationen**“ bezeichnet) zu wissenschaftlichen, wohltätigen, sozialen oder kulturellen Zwecken gewährt, ohne dafür eine Gegenleistung zu erwarten.

Sponsoring: Jede Leistung, die das Epta-Unternehmen einer anderen Partei als Gegenleistung für die Zusage der gesponserten Partei gewährt, an den Werbemaßnahmen der Epta-Gruppe mitzuwirken und/oder den Ruf und die öffentliche Wahrnehmung der Epta-Gruppe zu verbessern.

Sponsoring und Spenden sind generell zulässig, sofern:

- a) sie vernünftigerweise **nicht** so ausgelegt werden können, dass sie darauf abzielen, das Personal und/oder eine andere Stelle oder Einrichtung **zu unangemessenen Leistungen zu veranlassen oder** bei der Ausübung von Geschäften für das Epta-Unternehmen **Geschäfte oder Vorteile zu erlangen oder zu behalten;**
- b) sie mit dem genehmigten **Jahresbudget** übereinstimmen und nachvollziehbar **aufgezeichnet** werden;
- c) nach den geltenden internen Verfahren ordnungsgemäß **genehmigt** sind und an eindeutig indentifizierbare Empfänger gerichtet sind;
- d) **in schriftlicher Form formalisiert** werden;
- e) nicht zu einem **Interessenkonflikt** führen;
- f) **sie nicht in bar ausgezahlt werden.** Die Beiträge sind immer per Banküberweisung zu leisten. Es muss darauf geachtet werden, dass das Konto des Empfängers nicht bei einer Offshore-Bank geführt wird.

Die Spende geht ausschließlich an die gemeinnützige Organisation und nicht an eine Einzel- oder Privatperson.

Vorbehaltlich der notwendigen Anpassungen an die vor Ort geltenden Gesetze und lokal spezifischen Anforderungen wurde in **Anhang D** eine **Vorlage für eine Selbsterklärung** der betreffenden gemeinnützigen Organisation bereitgestellt, die das Epta-Unternehmen im Fall einer Spende verwenden kann.

Im Folgenden sind einige Beispiele für Spenden- und Sponsoringvorschläge aufgeführt, die im Vorfeld sorgfältig geprüft werden sollten.

- a) Das Epta-Unternehmen wird gebeten, einen Beitrag zu einer örtlichen Stiftung für benachteiligte Kinder zu leisten, und die First Lady des Landes sitzt im Vorstand der Stiftung;
- b) Das Epta-Unternehmen wird gebeten, ein bedeutendes Sportereignis zu sponsern, das von der örtlichen Regierung beaufsichtigt wird;
- c) Nach der Genehmigung einer Spende an eine bestimmte Wohltätigkeitsorganisation wird das Epta-Unternehmen aufgefordert, eine Zahlung an eine andere Einrichtung zu leisten.



In Übereinstimmung mit dem Kodex ist es der Epta-Gruppe untersagt, politischen Parteien, Kampagnen und Kandidaten, Gewerkschaften und/oder Betriebsräten, einschließlich ihrer jeweiligen Mitglieder, direkt oder indirekt Zuwendungen (einschließlich Spenden und Sponsoring) zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen.

4.7 MANAGEMENT DER HUMANRESSOURCEN

Das Management der Humanressourcen muss nach den Kriterien der **Unparteilichkeit, der Transparenz und des unabhängigen Urteils** und im Einklang mit den internen Verfahren erfolgen. Insbesondere:

- müssen Entscheidungen in Bezug auf die Anwerbung, das Auswahlverfahren, die Vergütung, die Beförderung und die Leistungsprämien auf objektiven und unvoreingenommenen Faktoren wie Leistungsbeurteilung und fachlichen beruflichen Kompetenzen beruhen;

- darf kein Personal auf der Grundlage von Empfehlungen Dritter (Beamten) als Gegenleistung für Gefälligkeiten, Belohnungen oder anderen Vorteile für die eigene Person, Dritte und/oder die Epta-Gruppe eingestellt werden, noch eine Beförderung, Gehaltserhöhung oder ein Bonus gewährt werden;
- müssen alle Verfahren nachvollziehbar, die Entscheidungen formalisiert und die Dokumentation vollständig und korrekt sein;
- die Reisekosten des Personals innerhalb der Höchstgrenzen und in Übereinstimmung mit den einschlägigen lokalen Richtlinien erstattet werden.

5. GESCHÄFTSBÜCHER, KONTEN UND FINANZSTRÖME

Das Personal muss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und im Hinblick auf die ihm zugewiesenen Aufgaben ein Höchstmaß an Zusammenarbeit leisten, um sicherzustellen, dass die Vorgänge und Tätigkeiten des Epta-Unternehmens im Voraus genehmigt und in den Geschäftsbüchern, Aufzeichnungen und Konten korrekt und rechtzeitig gebucht werden und dass alle relevanten Unterlagen so aufbewahrt werden, dass sie von den für die Kontrolle zuständigen Stellen problemlos gefunden und eingesehen werden können.

Falsche, irreführende, unvollständige, ungenaue oder künstliche Einträge in den Geschäftsbüchern, Aufzeichnungen und Konten des Epta-Unternehmens sind streng verboten.

6. KOMMUNIKATION UND SCHULUNGEN

Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen sind notwendig, um das Verständnis und das Bewusstsein für die in dieser Politik festgelegten Anforderungen zu verbreiten und zu verbessern. Zu diesem Zweck bietet die Epta-Gruppe regelmäßig Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu dieser Politik und zu den Antikorruptionsgesetzen an, vorausgesetzt, dass weitere und spezifischere Schulungsmaßnahmen auf lokaler Ebene in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen erforderlich sein können, wobei in letzterem Fall die Abteilung Corporate & Legal Affairs der Epta-Gruppe ordnungsgemäß informiert wird.

7. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Die Epta-Gruppe verfolgt alle korrupten Praktiken mit äußerster Strenge. Die Nichteinhaltung dieser Politik kann Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen zur Folge haben, die je nach der Rolle der zuwiderhandelnden Partei, der Schwere des Verstoßes und innerhalb der Grenzen des geltenden Rechtsrahmens variieren. Im Einzelnen können folgenden Konsequenzen gelten:

- a) Verstöße von **Mitgliedern der Gesellschaftsorgane**: Kündigung oder Amtsenthebung;
- b) Verstoß durch das **Personal**: eine Disziplinarmaßnahme (bis zur Entlassung) im Anschluss an ein Disziplinarverfahren, das in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem nationalen Tarifvertrag durchgeführt wird, sofern dieser existiert;
- c) Verstoß durch den **Geschäftspartner**: die gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Rechtsbehelfe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund und Schadenersatz.

8. MELDUNG VON VERSTÖSSEN (WHISTLEBLOWING)

Die Epta-Gruppe ist bestrebt, über potenzielles oder tatsächliches Fehlverhalten informiert zu sein, das zu Verstößen gegen die Korruptionsbekämpfung führen könnte oder geführt hat.

Zum Schutz der Rechtmäßigkeit und der Interessen der Epta-Gruppe, einschließlich des Firmenwerts und des Rufs des Unternehmens und der Marke, hat die Epta-Gruppe das **Whistleblowing-Verfahren der Epta-Gruppe** eingeführt, das für alle Epta-Unternehmen gilt.

Das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe ist ein konzerninterner vertraulicher und geschützter Kanal, über den **Whistleblower** (*auch anonym*, wenn sie dies vorziehen) in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen detaillierte Berichte erstatten können, die sich auf präzise und konsistente Fakten sowie auf begründete Verdachtsmomente stützen, die im Zusammenhang mit der Arbeit erworben werden und die in einem begründeten Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Vorschriften stehen oder stehen können:

- A. **Ethikkodex** der Epta-Gruppe,
- B. **Richtlinien, Anweisungen und Verfahren** der Epta-Gruppe im Einklang mit dieser Politik,

- C. geltende **Gesetze und Vorschriften**,
- D. (beschränkt auf die Epta S.p.A.) Verfehlungen im Sinne des **italienischen Gesetzesdekrets 231/2001** und der Verhaltensregeln, Verbote und Kontrollgrundsätze des **Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells** gemäß dem italienischen Gesetzesdekret 231/2001.

das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe ist unter folgendem Link verfügbar:

<https://eptawhistleblowing.integrityline.com/>

Die Epta-Gruppe **schützt gutgläubige Whistleblower** und unterlässt Einschüchterungen, Diskriminierungen und Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower, die in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen im Whistleblowing-System der Epta-Gruppe Tatsachen und sonstige Indizien gemeldet haben.

Vorstehende Ausführungen gelten unbeschadet des Rechts der Epta-Gruppe, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und eine Disziplinarmaßnahme gegen den Whistleblower zu verhängen, der wissentlich und vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche und/oder verleumderische und/oder irreführende Meldung gemacht hat.

Ausführlichere Informationen über das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe stehen im **Whistleblowing-Verfahren der Epta-Gruppe**⁵ zur Verfügung.

⁵ <https://www.eptarefrigeration.com/de/about/organisation/unternehmensfuehrung/ethische-unternehmensfuehrung>

9. ERSUCHEN UM KLARSTELLUNGEN UND INFORMATIONEN

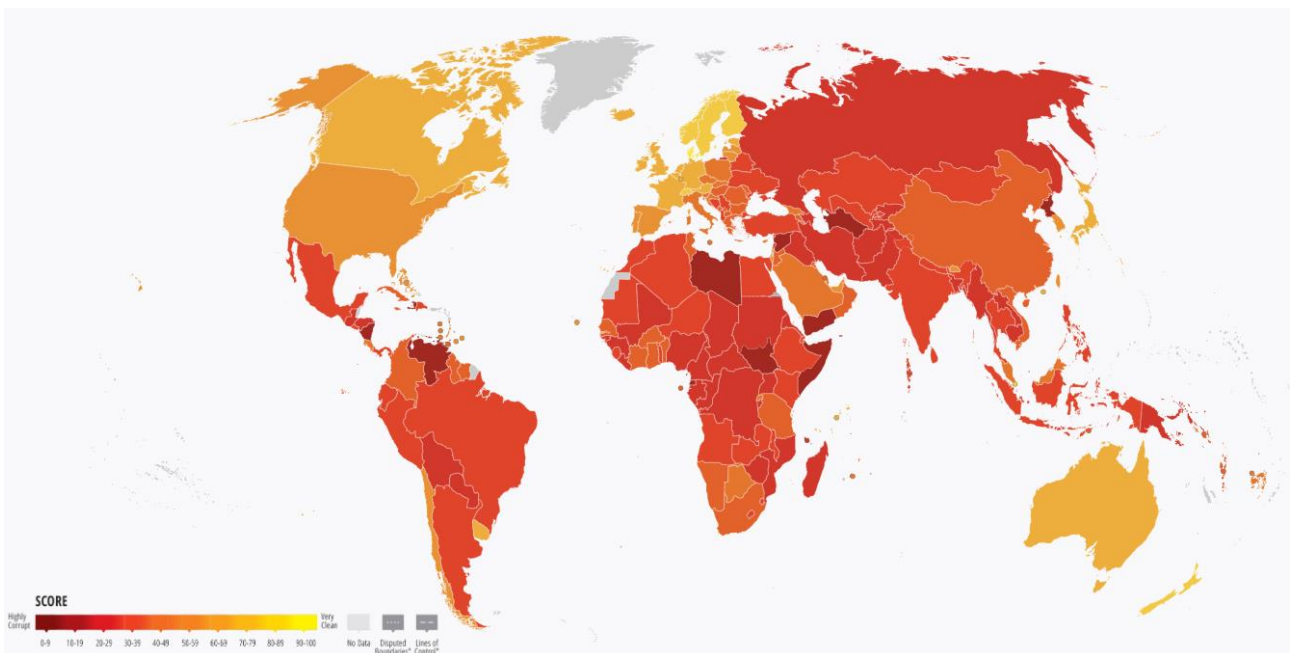
Sie können Informationen oder Klarstellungen zu dieser Politik sowie zu Compliance-bezogenen Angelegenheiten anfordern, indem Sie eine E-Mail an die Abteilung **Corporate & Legal Affairs der Epta-Gruppe** unter folgender Adresse senden

compliance@eptarefrigeration.com

ANHANG A

KORRUPTIONSWAHRNEHMUNGSINDEX (CPI) DER „TRANSPARENCY INTERNATIONAL“

„**Transparency International**“ veröffentlicht jedes Jahr seinen **Korruptionswahrnehmungsindex** („**CPI**“), der das Ausmaß der Korruption in der ganzen Welt misst, wie nachstehender Karte (aus dem CPI 2023) zu entnehmen ist:



Der CPI verwendet eine Skala von Null (sehr korrupt) bis 100 (sehr sauber). Der Korruptionswahrnehmungsindex 2023 macht deutlich, dass mehr als zwei Drittel der Länder weniger als 50 Punkte erreichen und viele Länder keine nennenswerten Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung gemacht haben oder diese sogar zurückgegangen sind. Bitte konsultieren Sie die aktuellste Karte in Bezug auf den CPI-Index unter dem in nachstehender der Anmerkung angegebenen Link⁶.

⁶ Der Text des CPI ist über den folgenden Link abrufbar: <https://www.transparency.org/en/cpi/2023>

ANLAGE B

VORLAGE FÜR EINE ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

Antikorruptionsgesetze

1.1. Der Lieferant:

(a) muss alle anwendbaren Gesetze, Satzungen und Verordnungen („Anwendbare Gesetze“) sowie alle Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung (zusammenfassend als „Anforderungen zur Korruptionsbekämpfung“ bezeichnet) einhalten;

(b) darf keine Tätigkeiten, Praktiken oder Verhaltensweisen ausüben, die nach den geltenden Gesetzen und den Anforderungen zur Korruptionsbekämpfung eine Straftat darstellen würden;

(c) muss die Richtlinien der Epta-Gruppe zur Korruptionsbekämpfung strikt einhalten, zu denen unter anderem (A) der Ethikkodex der Epta-Gruppe, der unter folgendem Link abrufbar ist [...], (B) die Antikorruptionspolitik der Epta-Gruppe, die unter folgendem Link abrufbar ist [...], und (C) [...] gehören;

(e) darf keine ungerechtfertigten finanziellen oder sonstigen Vorteile versprechen, anbieten oder gewähren, die gegen die Anforderungen zu Korruptionsbekämpfung verstoßen könnten;

(f) muss dem Epta-Unternehmen unverzüglich jeden potenziellen oder tatsächlichen Verstoß gegen diese Klausel zu melden;

(g) das Epta -Unternehmen für alle Schäden, Kosten, Bußgelder, Sanktionen oder Haftungen entschädigen und schadlos zu halten, die sich aus einem Verstoß gegen diese Klausel ergeben könnten.

1.2. Auditrechte. Das Epta-Unternehmen hat das Recht, Audits durchzuführen, um die Einhaltung dieser Klausel durch den Lieferanten zu überprüfen („Auditrechte“). Die Auditrechte werden in jeden Vertrag aufgenommen, den der Lieferant mit seinen Unterauftragnehmern im Rahmen und während der Laufzeit der Vereinbarung unterzeichnet.

1.3. Lieferant Unterauftragnehmer. Für den Fall, dass der Lieferant Unterauftragunternehmer oder andere Dritte einsetzt, muss der Lieferant in dem betreffenden Untervertrag Bestimmungen vorsehen, die im Wesentlichen den in dieser Klausel genannten gleichwertig sind. Der Lieferant garantiert, dass er angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um Verstöße gegen diese Klausel durch seine Unterauftragnehmer zu verhindern, sofern deren Einsatz zulässig ist.

1.4. Kündigung aus wichtigem Grund. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten 1.1, 1.2 und/oder 1.3 ist das Epta-Unternehmen berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet des Ersatzes des erlittenen Schadens.

ANHANG C

MÖGLICHE RED-SZENARIEN

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich der Veranschaulichung.

- a) Das Personal erfährt, dass der Geschäftspartner unzulässige oder illegale Geschäftspraktiken anwendet oder dessen beschuldigt wurde.
- b) Das Personal erfährt, dass der Geschäftspartner im Ruf steht, Bestechungsgelder zu zahlen oder zu verlangen, dass ihm Bestechungsgelder gezahlt werden, oder er im Ruf steht, sich unethisch zu verhalten oder eine „besondere Beziehung“ zu Beamten zu unterhalten (z. B. eine enge persönliche oder familiäre Beziehung oder eine Geschäftsbeziehung).
- c) Ein Geschäftspartner wird von einem Beamten vorgeschlagen oder empfohlen, insbesondere von einem Beamten mit Ermessensbefugnis für das betreffende Geschäft.
- d) Der Geschäftspartner hat seinen Sitz in einem Land, in dem ein hohes Korruptionsrisiko besteht, oder die Transaktion betrifft ein solches Land.
- e) Bei der Due-Diligence-Prüfung stellt sich heraus, dass der Geschäftspartner eine Briefkastenfirma ist oder eine andere ungewöhnliche Unternehmensstruktur hat.
- f) Der Geschäftspartner verlangt, dass seine Identität oder, falls es sich um ein Unternehmen handelt, die Identität der Geschäftsinhaber, Vorgesetzten oder Mitarbeiter des Unternehmens nicht offengelegt wird.
- g) Der Geschäftspartner beantragt, den Geschäftsbetrieb so zu gestalten, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften umgangen werden.
- h) Der Geschäftspartner ist ein neu gegründetes Unternehmen, oder dessen Beteiligungsstruktur nicht transparent ist oder aber das keine historischen Informationen vorliegen.
- i) Das vereinbarte Honorar oder die dem Geschäftspartner entstandenen Kosten übersteigen den aktuellen Betrag für ähnliche Geschäfte in derselben Region oder übersteigen in unangemessener Weise die Beträge, die das Epta-Unternehmen für ähnliche Geschäfte in einer anderen Region zahlt.
- j) Die vertraglich vereinbarte und/oder in Rechnung gestellte Provision oder Gebühr des Geschäftspartners enthält ungeklärte Beträge.
- k) Der Geschäftspartner besteht darauf, eine Provision oder ein Honorar zu erhalten, bevor er sich verpflichtet, einen Vertrag mit dem Epta-Unternehmen zu unterzeichnen oder eine Regierungsfunktion oder einen Prozess für das Epta-Unternehmen auszuführen.
- l) Der Geschäftspartner verlangt eine Barzahlung und/oder weigert sich, eine formelle Provisions- oder Honorarvereinbarung zu unterzeichnen oder eine Rechnung oder Quittung für eine geleistete Zahlung vorzulegen.
- m) Der Geschäftspartner verlangt, dass die Zahlung in einer anderen Währung, in einem anderen Land oder an einem anderen geografischen Ort erfolgt als dem, in dem der Geschäftspartner ansässig ist oder Geschäfte tätigt.
- n) Die Zahlungen erfolgen in Ländern, die als „Steuerparadiese“ bekannt sind.
- o) Die Zahlung erfolgt nicht über rückverfolgbare Zahlungsmittel.
- p) Die Zahlung erfolgt an oder durch Dritte, die in keiner Weise mit dem Handelsgeschäft in Verbindung stehen (Dreiecksgeschäfte).
- q) Der Geschäftspartner verlangt eine unerwartete zusätzliche Gebühr oder Provision, um eine Dienstleistung

zu „beschleunigen“.

- r) Das Personal stellt fest, dass das Epta-Unternehmen eine Provision oder ein Honorar in Rechnung gestellt wurde, das in Anbetracht der erbrachten Leistung eindeutig unverhältnismäßig erscheint.
- s) Der Geschäftspartner beantragt eine Zahlung, um mögliche Rechtsverstöße zu „übersehen“.
- t) Der Geschäftspartner bittet darum, dass die Personalabteilung einem Freund oder Verwandten eine Beschäftigung oder einen anderen Vorteil verschafft.
- u) Die Personalabteilung erhält eine Rechnung von einem Geschäftspartner, die anscheinend nicht standardisiert oder individuell angepasst ist.

ANLAGE D

VORLAGE FÜR DIE SELBSTERKLÄRUNG GEMEINNÜTZIGER ORGANISATIONEN BEI SPENDEN

[Auf dem Briefbogen einer gemeinnützigen Organisation]

An: Epta

[Angaben zum Unternehmen vor Ort]

[Ort und Datum]

Betreff: Antrag auf Spende („Spende“)

Der/die Unterzeichnete [Vor- und Nachname], in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der gemeinnützigen Organisation [Name der betreffenden gemeinnützigen Organisation] [Identifikationsnummer/Steueridentifikationsnummer, falls vorhanden, der betreffenden gemeinnützigen Organisation], deren eingetragene Anschrift sich in [...] befindet

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS:

Die [gemeinnützige Organisation]

- a) eine gemeinnützige Organisation ist, die nach dem Recht von [...] anerkannt ist und als [Angabe der Rechtsform, z. B. Verein, Stiftung, gemäß den vor Ort geltenden Gesetzen] gegründet wurde;
- b) im Bereich von [...] tätig ist und insbesondere Initiativen zu [...] fördert, wie in ihrer Satzung dargelegt [Angabe des Hauptbereichs und der Aktivitäten, in denen die betreffende gemeinnützige Organisation tätig ist, wie z. B. „im Bereich der Menschenrechte, der Umwelt, des Kinderschutzes usw., und sich insbesondere auf die Förderung von Bildungsprogrammen für Frauen unter 18 Jahren in Kriegsgebieten im Land [...] konzentriert“];
- c) für den Fall, dass das [Epta-Unternehmen] eine Spende an [gemeinnützige Organisation] zur Förderung der folgenden Aktivitäten leisten möchte [im Einzelnen sind anzugeben: Bezugszeitraum, Ort der Durchführung der Aktivitäten, spezifisches zu förderndes Projekt, Kategorie der Empfänger] („Projekt“);

WIRD HIERMIT FOLGENDES VERSICHERT UND ERKLÄRT:

1. Nach meinem besten Wissen sind oder waren die Mitglieder des Vorstands der [gemeinnützigen Organisation] weder (a) Gegenstand eines Strafverfahrens noch (b) einer unwiderruflichen strafrechtlichen Bestrafung wegen Straftaten im Zusammenhang mit Korruption jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bestechung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche);
3. Die gemeinnützige Organisation ist weder derzeit noch in der Vergangenheit in illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche verwickelt gewesen;
4. Die gemeinnützige Organisation hat nie illegale Gelder von privaten oder öffentlichen Organisationen/Einrichtungen jeglicher Art erhalten;

5. die Spende wird ausschließlich für die in der Satzung oder der Geschäftsordnung der [gemeinnützigen Organisation] genannten Zwecke und für das einzige Projekt verwendet;

7. Im Falle der Annahme dieses Spendenantrags:

a) bitte ich [das Epta-Unternehmen], die [gemeinnützige Organisation] von dieser Annahme in Kenntnis zu setzen, und

b) werde dem [Epta-Unternehmen] die Bankverbindung der [gemeinnützigen Organisation] mitteilen.

Ich danke dem [Epta-Unternehmen] für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen,

Name: Titel: Unterschrift: